Ihre Vermögensübertragung.
Sicher und steueroptimiert gestaltet.

Karlsruher

Vermögen erhalten und für die Zukunft sichern.

Wie lässt sich Vermögen sichern?
Wie kann Vermögen gezielt an kommende Generationen übertragen werden?

„Vermögensübertragung“ heißt konkret:
Durch die Vermögensübertragung mit Versicherungen statt Geldbeträgen wird eine lebenslange Versorgung aufgebaut und nebenbei können erhebliche Steuervorteile genutzt werden, da diese einer günstigeren Bewertung unterliegen.

Ihre Vorteile einer Vermögensübertragung durch lebenslange Rentenzahlungen:

- ✓ Durch die günstige Bewertung von lebenslangen Rentenzahlungen schonen Sie Ihre Freibeträge zur Erbschaft- / Schenkungsteuer.
- ✓ Sie können die Freibeträge nach Ablauf von 10 Jahren erneut in voller Höhe nutzen. Dadurch kann die künftige Erbschaftsteuer deutlich reduziert oder gar vermieden werden.
- ✓ Sie nutzen erhebliche Steuervorteile, da die Rente lediglich in Höhe des günstigen Ertragsanteils der versicherten Person der Steuer unterworfen wird.
- ✓ Ein zusätzlicher Vorteil: Bei einer Schenkung wird der günstige Ertragsanteil der meist älteren versicherten Person mit übertragen.

Die Versicherungslösung zur Reduzierung der Erbschaft- / Schenkungsteuer.

Beispiel für:
Herr Klaus Meier, geb. 03.12.1950 (Erblasser / Schenkender)
Herr Stefan Müller, geb. 10.02.1974 (Erbe / Beschenkter)
Verwandschaftsgrad: Neffe; Freibetrag 20.000 €; Übertragungswert 100.000 €

Lösung:
Sofortbeginnende Rentenversicherung, Tarif SR, Versicherungsbeginn 01.03.2026
Einmalbeitrag 100.000 €; Beitragsrückgewähr 100 %, gar. Monatsrente 336,88 €

Versicherungsnehmer	Herr Klaus Meier
Versicherte Person	Herr Klaus Meier
Jährliche Gesamtrente[1)]	5.175 €
Steuerfreier Anteil (steuerpflichtiger Ertragsanteil in der Einkommensteuer 11 %)	89 %

Übertragung der Versicherung auf den Neffen Stefan Müller zum 01.12.2026.
Steuerliche Bewertung:

Jährliche Gesamtrente[1)]	5.175 €
Kapitalwertberechung	5.175 € x Faktor 8,282[2)] = 42.859 € Steuerwert
Vorteil durch günstigere Bewertung	**100.000 € - 42.859 € = 57.141 €**

57.141 € werden (ohne Berücksichtigung des Freibetrages von 20.000 €, unterstellt, dass dieser bereits ausgeschöpft ist) steuerfrei auf den Neffen übertragen. Der Neffe spart sich in diesem Beispiel rund 13.500 € Erbschaft-/Schenkungsteuer (Steuersätze s.u.).

[1), 2)] Erläuterungen siehe Rückseite

Was passiert im Beispiel?
Die Rente wird nun an den Neffen als neuen Versicherungsnehmer ausgezahlt, solange der Onkel lebt. Voraussetzung: Bei der Übertragung der Versicherung wird auch die Zahlung der Rente an den neuen Versicherungsnehmer veranlasst. Im Todesfall des Onkels erhält der Neffe die vereinbarte Beitragsrückgewähr* steuerfrei ausgezahlt. Die Rente bleibt auch nach der Übertragung weiterhin zu 89 % einkommenssteuerfrei, da auch der günstige Ertragsanteil mitübertragen wird.

Schenkungsteuerlicher Vergleich	Betrag	Steuersatz	Steuerschuld (Freibeträge bereits verwendet)
a) Barschenkung	100.000 €	20 %	20.000 €
b) Schenkung SofortRente	42.859 €	15 %	6.428 €

Hierbei handelt es sich um eine beispielhafte Darstellung. Bitte beziehen Sie Ihren Steuerberater bzw. Notar für die Ermittlung der konkreten Steuersituation mit ein.
*Einmalbeitrag abzüglich garantierter Rentenzahlungen und Überschussrente im ersten Jahr

Ihr persönlicher Vorschlag.
Zur steueroptimierten Vermögensübertragung.

Karlsruher

Erblasser/Schenkender		Geburtsdatum	
Erbe/Beschenkter		Geburtsdatum	
Steuerklasse		Freibetrag	Euro

Ihr persönlicher Lösungsvorschlag

Übertragungswert	Euro	Rentengarantiezeit	Jahre	oder Beitragsrückgewähr	☐

Versicherungsbeginn		Gar. Monatsrente	Euro
Versicherungsnehmer		Versicherte Person	
Jährl. Gesamtrente[1]	Euro	Steuerfreier Rentenanteil	%

Die Versicherungslösung zur Reduzierung der Erbschaft- / Schenkungsteuer!
Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft.

Steuerliche Bewertung/Kapitalwertberechnung:

Jährl. Gesamtrente[1]	Euro	x Faktor[2]		= Steuerwert	0 Euro
Übertragungswert	Euro	- Steuerwert	0	= Vorteil	0 Euro

Etwa 0 Euro **werden steueroptimiert auf den Erben / Beschenkten übertragen.**

Bei einem Steuersatz von % **sparen Sie Erbschaftsteuer in Höhe von** 0 Euro

[1] Die in diesen Beträgen enthaltenen Überschusswerte können nicht garantiert werden. Sie sind nur als unverbindliche Beispiele anzusehen, wobei vereinfachend angenommen wurde, dass die derzeitigen Überschussanteilsätze (Stand 2026) während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Ausführliche Informationen enthalten unsere unverbindlichen Beispielrechnungen mit Erläuterungen zur Überschussbeteiligung, die Sie bei uns anfordern können. Steigende Bonusrente

[2] Faktor gemäß § 14 Bew.Gesetz und BMF-Schreiben vom 21.10.2025 siehe Tabelle rechts.

Bei den Beschreibungen der Leistungen und steuerlichen Aussagen handelt es sich um vereinfachte Darstellungen. Steuerliche Informationen beruhen auf derzeit geltenden Steuervorschriften (Stand Februar 2026); künftige Änderungen sind möglich. Für den Versicherungsschutz sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen bei Vertragsabschluss und der Versicherungsschein maßgebend.

§ 14 Bew. Gesetz - Vervielfältiger für Kapitalwertberechnung

Alter	Mann	Frau
60	12,798	13,832
61	12,538	13,601
62	12,272	13,359
63	12,002	13,108
64	11,725	12,849
65	11,444	12,583
66	11,155	12,306
67	10,860	12,020
68	10,561	11,725
69	10,251	11,421
70	9,938	11,107
71	9,619	10,780
72	9,293	10,447
73	8,960	10,105
74	8,627	9,754
75	8,282	9,393
76	7,936	9,022
77	7,586	8,648
78	7,230	8,271
79	6,868	7,885
80	6,509	7,490

Steuerklassen & Freibeträge der Erbschaft- / Schenkungsteuer.

Steuerklasse 1	Ehegatten, eingetragene Lebenspartner	500 000 Euro
	Kinder, Stief- und Adoptivkinder	400 000 Euro
	Enkelkinder, wenn Elternteil verstorben	400 000 Euro
	alle anderen Enkel, Stiefenkel	200 000 Euro
	Eltern und Großeltern (im Erbfall)	100 000 Euro
Steuerklasse 2	Eltern und Großeltern (im Schenkungsfall), Geschwister, Nichten/Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder/-eltern, geschiedene Ehegatten	20 000 Euro
Steuerklasse 3	Onkel, Tante, Freunde, Lebensgefährten (nicht eingetragen)	20 000 Euro

Steuersätze im Rahmen einer Erbschaft / Schenkung

Vermögen bis	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75 000 Euro	7 %	15 %	30 %
300 000 Euro	11 %	20 %	30 %
600 000 Euro	15 %	25 %	30 %
6 000 000 Euro	19 %	30 %	30 %

65059-W [20] 02/2026